

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der

Stadt Lörrach,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Lutz

und dem

Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde,
vertreten durch Frau Birgit Schwarz

über die Herstellung und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan 107/18 „Belist“

§ 1 Vorbemerkungen

Es ist der Stadt Lörrach nicht möglich, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Belist“ alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Eingriff auszugleichen. Daher wurden zusätzliche Maßnahmen außerhalb des Plangebietes vereinbart.

Zur Sicherung und Konkretisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Bebauungsplanes wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 2 Maßnahmen

Die Stadt Lörrach wird folgende externe Aufwertungsmaßnahmen durchführen:

Maßnahme (vgl. Maßnahmenplan Umweltbericht)		Fläche	Faktor	Ausgleich
M6	Entwicklung einer artenreichen Wiese mit Streuobst im Ortsteil Brombach	4.428 m ²	1,0	4.428 m ²
M7	Waldumbau Quellgebiet Tannengraben	30.919 m ²	1,0	30.919 m ²
M8	Bannwald Rötteln	14.848 m ²	1,0	14.848 m ²

Summe

50.195 m²

§ 3 Umfang der Maßnahmen

Die durch den Bebauungsplan notwendigen Ausgleichsflächen wurden in Abstimmung mit dem Fachbereich Umwelt des Landratsamts Lörrach mit 61.940 m² festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 11.745 m² können innerhalb des Plangebietes realisiert werden, weitere 50.195 m² werden für Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Gebietes (siehe Maßnahmenplan im Umweltbericht des Bebauungsplanes „Belist“) erzielt.

§ 4 Ausführungsabwicklung

Die Stadt Lörrach stimmt die Ersatzmaßnahmen mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Lörrach ab. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt zeitnah mit der Umsetzung des Bebauungsplans.

§ 5 Wirksamkeit

Sollten die Bebauungspläne aufgehoben oder für nichtig erklärt werden, bevor Baugenehmigungen für Bauvorhaben, die aufgrund seiner Festsetzungen zulässig sind, erteilt worden sind, wird die Stadt Lörrach ebenfalls von den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in dem Umfang frei, in dem nicht ausgeglichene Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen unterbleiben.

§ 6 Formvorschrift

Änderungen der Vereinbarung oder sonstige Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 7 Zusätzliche Vereinbarungen

Eine Übertragung der Vereinbarung auf Dritte bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Lörrach.

Lörrach, den

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Birgit Schwarz
Untere Naturschutzbehörde